



Castrum Brigantium

Hygienekonzept für Sippungsabende

Diese Regeln gelten für die im Café-Restaurant Leutbühel eingerichtete Corona-Trutzburg der Schlaraffia Castrum Brigantium. Sie sind, wie alle behördlichen Vorgaben sowie die des Gastronomiebetriebes, von allen Anwesenden strikt einzuhalten. Bei den Sippungen handelt es sich um vereinsinterne Kulturveranstaltungen.

1. ANMELDUNG ZUR SIPPUNG

Die Teilnahme an Sippungen ist derzeit ohne Voranmeldung möglich. Die Teilnehmerzahl ist von den jeweils aktuell geltenden behördlichen Vorgaben für Gastronomiebetriebe sowie von der Risikobewertung durch den Oberschlaraffenrat Castrum Brigantiums abhängig.

2. ANKUNFT IN DER CORONA-TRUTZBURG

Die Trutzburg kann nur durch lediglich einen Ein- und Ausgang betreten und verlassen werden. Der gebotene Abstand zueinander ist selbst bei „Begegnungsverkehr“ einzuhalten. Alle Sippungsteilnehmer und Helfer sind verpflichtet vor Betreten der Trutzburg ihre Hände zu desinfizieren sowie einen geeigneten Mund-Nasenschutz anzulegen und sich danach an der Burgpforte zu registrieren. Die dabei zugewiesenen Sitzplätze müssen unter Wahrung der Abstandsregeln umgehend eingenommen werden. Begrüßungen sollen ohne Berührungen und im erforderlichen Abstand erfolgen. In allen Räumlichkeiten der Corona-Trutzburg besteht zu jeder Zeit die Pflicht einen Mund-Nasenschutz zu tragen. An den Sesshaften und bei Vorträgen in der Rostra ist dies nicht erforderlich.

3. KOMMUNIKATION

Dieses Hygienekonzept wird jedem Vereinsmitglied Castrum Brigantiums zu Winterungsbeginn schriftlich, in digitaler Form oder auf Wunsch ausgedruckt, zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird es auf der Webseite **castrumbrigantium.at** veröffentlicht. Im Bereich der Burgpforte sind die Regeln ausgehängt. Vor Beginn jeder Sippung wird durch den Fungierenden auf das Konzept hingewiesen.

4. VERANTWORTUNG

Jeder Sippungsteilnehmer ist verpflichtet sich an dieses Hygienekonzept zu halten. Für die Sicherstellung der Einhaltung sind einzelne Vereinsmitglieder benannt. Den Hinweisen dieser ist zu folgen. Es ist sichergestellt, dass bei jeder Sippung mindestens eine dieser beauftragten Personen anwesend ist.

4.1. Anwesenheitskontrolle

Im Fall von Infektionen ist eine Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Dies ist durch die unter Punkt 2. angeführte Registrierung gewährleistet. Von profanen Gästen sind die vollständigen Kontaktdaten zu erfassen. Die Anwesenheit aller Sippungsteilnehmer wird vom Ceremonienmeister in seine Kartei vermerkt und vom Marschall in der „Reychsverwaltung“ geführt. Datum, Beginn und Ende der Sippungen werden ebenfalls vom Marschall dokumentiert. Die Aufzeichnungen sind vor dem Zugriff Unbefugter geschützt und werden konform der Datenschutzrichtlinien ausschließlich vereinsintern verarbeitet.

4.2. Verantwortung für sich und die Gruppe

Personen, die einer COVID 19 Risikogruppe angehören oder mit solchen Personen in einem Haushalt leben sind zur verantwortungsvollen Risikoabwägung angehalten. Sie sollen eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Sippungen entscheiden. Niemand wird dazu verpflichtet. Bei Sippungen müssen sich alle an das Hygienekonzept Castrum Brigantiums halten sowie andere Teilnehmer im Bedarfsfall auf das richtige Verhalten hinweisen.

4.3. Ausschluss wegen Symptomen, Verdachts oder Infektion

An Sippungen dürfen nur symptomfreie Personen teilnehmen. Wer Anzeichen einer Atemwegserkrankung wie beispielsweise Husten, Schnupfen, Fieber, Muskelschmerzen oder Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich oder bei einer mit ihm im selben Haushalt lebenden Person feststellt, darf nicht an Sippungen teilnehmen.

Von Sippungen ausgeschlossen sind auch Personen, die innerhalb der letzten vierzehn Tage Kontakt mit Personen hatten, bei denen ein COVID 19 Verdacht oder eine COVID 19 Erkrankung vorliegt.

Nach einer offiziellen Einstufung als Verdachtsfall oder einer Infektion eines potentiellen Sippungsteilnehmers, oder einer Person innerhalb dessen näheren privaten Umfelds, darf dieser innerhalb der darauffolgenden 14 Tage und bis zur Vorlage eines höchstens 48 Stunden alten negativen Corona-Tests nicht an Sippungen teilnehmen.

5. REGELN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER SIPPUNGEN

Die Sippungen werden ohne Eintrittszeremonie und ohne Einkleidung der Oberschlaraffen vom Thron aus eröffnet. Der AHA wird an gut sichtbarer Stelle vor dem Fungierenden angebracht, um auf eine Über- und Weitergabe verzichten zu können. Bei Wechsel des Fungierenden werden die entsprechenden Bereiche am Thron desinfiziert. Bei Weitergabe verwendeter Utensilien, wie zum Beispiel des Szepters, werden diese desinfiziert oder es werden jeweils eigene Insignien verwendet. Die Schmuspausen werden am Sesshaften abgehalten.

5.1. Eintritt

Bei der Begrüßung der Gäste durch den Ceremonienmeister verbleiben diese dabei auf ihrem Sesshaften. Die Labung der Gäste erfolgt ebenfalls am Sesshaften. Mundschenk und Gehilfen tragen dabei Mund-Nasenschutz. Sparsame Wortmeldungen der Gäste erfolgen vom Sesshaften aus. Gastgeschenke werden keine entgegengenommen.

Die Übergabe von Willekumm, Ahnen, Schwundahnen und Ähnlichem durch den fungierenden Oberschlaraffen erfolgt immer unter Einhaltung des erforderlichen Abstands auf Distanz und ohne Körperkontakt. Im Idealfall erfolgt „Selbstabholung“ an definierter Stelle.

5.2. Gesang, Musik, Fechsungen

In Sippungen wird im Regelfall ein Begrüßungs- und Schlusslied instrumental intoniert. Auf Gesang muss verzichtet werden. Das Spielen von Blasinstrumenten ist nicht erlaubt. Instrumente, von denen keine Infektionsgefahr ausgeht, wie zum Beispiel Saiteninstrumente oder das Clavizimbel, dürfen gespielt werden. Werden Instrumente abwechselnd von mehreren Personen gespielt, sind diese vor Verwendung von den Musikanten zu desinfizieren.

Die Rostra wird bei Sprecherwechsel desinfiziert. Um eine Infektion über Mikrofone auszuschließen, werden diese in größtmöglichem Abstand zu den Sprechern platziert und müssen mit einer Schutzfolie überzogen sein. Mikrofone werden bei Wechsel des Sprechers desinfiziert. Die Desinfektion wird einem Sassen zugeteilt. Die Fechsungsliste liegt an der Burgpforte auf und wird von einem dazu bestimmten Sassen geführt.

6. HYGIENEREGELN

Die gesamte Infrastruktur des Café-Restaurants Leutbühel sowie die Mitarbeiter erfüllen alle gesetzlichen Auflagen, im Besonderen in Bezug auf die COVID Gesetzgebung. Im Eingangsbereich sind Desinfektionsmittelspender aufgestellt. Sanitärräume sind mit Flüssigseife oder Desinfektionsmittel und Handtrockenmöglichkeit ausgestattet.

Die Einhaltung der erforderlichen Abstände zueinander ist an jeder Stelle in der Trutzburg, im Eingangsbereich sowie im gesamten Gebäude unumgänglich.

Neben der Mund-Nasenschutz Pflicht und dem notwendigen Abstand sind „Husten- und Niesregeln“ einzuhalten - in ein Taschentuch oder in die Armbeuge.

7. AUSSCHANK VON GETRÄNKEN, VERKAUF VON MAHLZEITEN

Abgesehen von den im Konzept definierten Ausnahmen, obliegt der Verkauf und die Ausgabe von Getränken und Mahlzeiten ausschließlich dem Restaurantbetreiber und allfällig nominierten Helfern.

Der Ausschank von durch den Verein oder deren Mitglieder bereitgestellter Getränke muss trotz Einhaltung aller verpflichtenden Auflagen auf ein absolutes Minimum der schlaraffischen Gepflogenheiten beschränkt bleiben.

Die Corona-Trutzburg öffnet ihre Tore um 18.30 Uhr. Die Sperrstunde orientiert sich an den behördlichen Richtlinien.

Essensbestellungen werden von 18.30 bis 20.00 Uhr entgegengenommen. Getränke werden bis zum Ende der Sippung serviert.